

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 8. Januar 1918.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken betreffend.

Verordnungen: der stellvertretenden kommandierenden Generale des XIV., XV. und XII. Armeekorps sowie des Gouverneurs der Festung Straßburg: die Zulassung der von Deutschland aus über die Niederlande und von den Niederlanden aus auf dem Wasserwege nach dem Staupengebiet der IV. Armee kommenden Perjonen und Fahrzeuge betreffend; das Waffentragen durch Ausländer betreffend.

Verordnung.

(Vom 4. Januar 1918.)

Den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken betreffend.

Zum Vollzuge der Verordnung des Kriegsernährungsamts zur Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken vom 22. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1124) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Artikels 1 Ziffer 1 der Verordnung ist das Bezirksamt.

Der Prüfungsvermerk hat zu lauten:

„Gepflicht nach Verordnung vom 22. Dezember 1917.

Großherzogliches Bezirksamt

(Unterschrift)“.

Prüfungsvermerk und Stempel des Bezirksamts sind auf sämtlichen drei Abschnitten A, B und C der Saatkarte auf der Vorderseite anzubringen.

§ 2.

Die vor Inkrafttreten der Verordnung des Kriegsernährungsamts vom 22. Dezember 1917 ausgestellten Saatkarten über Sommerjaatgetreide, auf die eine Belieferung noch nicht statt-